

Herrn Sektionschef  
DI Günter Liebel  
Lebensministerium  
Stubenbastei 5  
1010 Wien

ergeht per mail an:

[abteilung.54@lebensministerium.at](mailto:abteilung.54@lebensministerium.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 24. Mai 2011  
GZ: BMLFUW-UW.1.3.2/0084-V/4/2011

## **Entwurf des Emissionszertifikatgesetzes 2011 Stellungnahme der Industriellenvereinigung**

Sehr geehrter Herr Sektionschef!

Die Industriellenvereinigung dankt dem Lebensministerium für die Übermittlung des Entwurfes des Emissionszertifikatgesetzes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Grundsätzlich ist anzumerken, dass seitens der IV die weitgehende Vereinheitlichung der Regelungen für die dritte Handelsperiode auf EU-Ebene begrüßt wird. Umso bedeutsamer ist es, dass bei der gegenständlichen Umsetzung auf nationaler Ebene „gold plating“ vermieden wird und bestehende Spielräume im Sinne des Unternehmensstandortes genutzt werden.

Zentrale Erfordernisse im Rahmen der nationalen Umsetzung:

### **Einvernehmen des BMWFJ in zentralen Regelungsmaterien:**

Die Gestaltung des Emissionshandels in den ersten beiden Handelsperioden war geprägt von einer sehr engen Zusammenarbeit zwischen dem federführenden BMLFUW und dem über die unmittelbare ökonomische Betroffenheit der Unternehmen involvierten BMWFJ. Diese ökonomische Betroffenheit wird sich in der Periode 2013 bis 2020 weiter verschärfen, weshalb jedenfalls das Einvernehmen des BMWFJ in allen relevanten Umsetzungsschritten (insbesondere VO über die übergangsweise kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikate (§23), Verzeichnis gemäß § 24 (2)) vorzusehen ist.

### **Die Kompensation von indirekten Carbon Leakage:**

Kern der politischen Diskussion rund um die Neugestaltung des Emissionshandels war die Frage der Berücksichtigung von Carbon Leakage. Letztendlich wurde 2008 in einer Entscheidung auf höchster politischer Ebene die besondere Betroffenheit bestimmter, in der Folge zu definierender Branchen, anerkannt und mit entsprechenden Erleichterungen im Emissionshandel verbunden.

Die indirekten negativen ökonomischen Auswirkungen durch einen, bedingt durch den Emissionshandel steigenden Strompreis, sind analog zu berücksichtigen und eine entsprechende Regelung zur Kompensation von indirekten Carbon Leakage ist vorzusehen.

### **Verwendung der Versteigerungserlöse für industrienaher Effizienzmaßnahmen:**

Die IV erhebt in dieser zentralen Frage die nachdrückliche Forderung, diese Mittel für Energieeffizienz- und Klimaschutzmaßnahmen sowie für Kompensationsmechanismen in den dem Emissionshandel unterworfenen Unternehmen einzusetzen.

Weiters sind nachstehende Punkte der gegenständlichen Novelle von besonderer Bedeutung:

### **§3 Begriffsbestimmungen, Z13 „Stromerzeuger“**

Der Begriff „Stromerzeuger“ ist klarer zu fassen. Es ist zu vermeiden, dass Anlagen, deren Haupttätigkeit nicht die Stromproduktion ist, wegen der umweltfreundlichen und effizienten Stromproduktion durch Abwärmenutzung oder Kraft-Wärme-Kopplung als Stromerzeuger eingestuft werden und so gegenüber Industriebetrieben ohne Stromproduktion zusätzlich benachteiligt werden. Dementsprechend sind Anlagen aus der Begriffsbestimmung „Stromerzeuger“ auszunehmen, in denen Strom durch Abwärmenutzung oder KWK-Anlagen erzeugt wird und in denen diese Stromerzeugung nicht die Haupttätigkeit ist.

Dementsprechend sind auch Anlagen die innerhalb eines Jahres netto mehr Strom beziehen als sie abgeben, sind nicht als Stromerzeuger zu qualifizieren.

### **§ 4. Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen**

Die Einsetzung des BMLFUW als Oberbehörde ergibt sich nicht zwangsläufig aus der EU Emissionshandelsrichtlinie. Derzeit wird der Emissionsbescheid von der Bezirksverwaltungsbehörde ausgestellt. Konsequenzen der vorliegenden Verschärfung des Verfahrens durch die Weiterleitung des Bescheides an das BMLFUW als Oberbehörde sind einerseits die Verlängerung der Rechtsunsicherheit sowie andererseits ein erhöhter Verwaltungsaufwand für Unternehmen und werden daher abgelehnt.

### **§6. Anlagenänderungen**

Die hier formulierte Verschärfung der Überwachungs-, Monitorings- und Prüfvorschriften durch einen 3 monatigen Fristenlauf hat keine Grundlage in der Novelle der EU-Emissionshandelsrichtlinie und ist daher abzulehnen.



## **§22 Grundsätze für die Zuteilung**

In Absatz 2 Z2 sollte die Nennung der Stromerzeuger gestrichen werden da Stromerzeuger nicht generell von der freien Zuteilung ausgenommen sind. Eine begriffliche Abgrenzung zwischen „Stromproduktion“ und dem Terminus „Stromerzeuger“ ist notwendig.

Ausgeschlossen von der Zuteilung ist vielmehr nur der Anteil der Stromproduktion. Für die Erzeugung von messbarer oder nicht-messbarer Wärme gelten die allgemeinen Allokationsregeln (Zuteilung auf Basis der Wärme- oder Brennstoffbenchmarks).

## **§ 24 (1). Zuteilungsverfahren**

Die Definition der "Vollständigkeit" der Datenübermittlung ist insbesondere aufgrund der Tragweite des ungewollten Unterbleibens eines Antrages auf kostenlose Zuteilung klarer zu fassen. Ferner ist eine entsprechende Rückmeldungen an die Anlageninhaber vorzusehen.

## **§25 (4): Neue Marktteilnehmer**

Die Sechs-Wochen-Frist, die das BMLFUW braucht um einen Antrag für die Zuteilung der Reserve an die EK weiterzuleiten, sollte verkürzt werden, etwa auf drei Wochen. Dies insbesondere, weil zwischen dem Antrag des Unternehmens an das BMLFUW und der Weiterleitung an die EK die Reserve zu Lasten des Antragstellers ausgeschöpft sein könnte (First-come-first-serve-Prinzip EU-weit).

## **§ 26 (3). Übertragen von Zertifikaten**

Die Möglichkeit des Übertragens von Zertifikaten einer bestehenden, stillgelegten Anlage auf eine Neuanlage als Alternative zur Zuteilung der letzteren aus der NER fehlt hier im Vergleich zum bestehenden EZG.

## **§§37 und 39. Verwendung von Zertifikaten aus Domestic Offset Projekten (DOP)**

Der gegenständliche Entwurf sieht keine Nutzung von EU-DOPs, wie sie in der EU-Emissionshandelsrichtlinie vorgesehen sind, vor. Auch wenn Durchführungsrechtsakte der EK noch abzuwarten sind, ist die Verwendung von EU-DOPs bereits im EZG grundzulegen.

## **§50. Kostenertragung**

Das Konzept einer vollen Kostenertragung durch die Unternehmen wird abgelehnt, da nur erforderliche und unerlässliche Kosten auf die Unternehmen übertragen werden dürfen. Daher sollte §50 hinsichtlich der tatsächlichen für Unternehmen anfallenden Kosten präzisiert werden.

## **Anhang 3 Z 4. Definition "Röstung und Sinterung"**

Hier wird Pelletierung unter "Röstung und Sinterung" subsummiert. Dies ist jedoch im Widerspruch zum EU-Zuteilungsbeschluss, welcher Sinter von Pellets klar abgrenzt. Daher ist anstelle von "einschließlich", das Wort "oder" zu verwenden.



### **Anhang I Z 8. Definition der keramischen Anlagen**

Die Definition von keramischen Anlagen entspricht hier der IE-RL und nicht der ETS-RL (Inkludierung von Ofenkapazität und Besatzdichte). Wir fordern daher die Übernahme der Definition aus der EU ETS-RL.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Mag. Peter Koren eh  
Vize-Generalsekretär

DI Dieter Drexel eh  
Stv. Bereichsleiter